

7/SN-183/ME

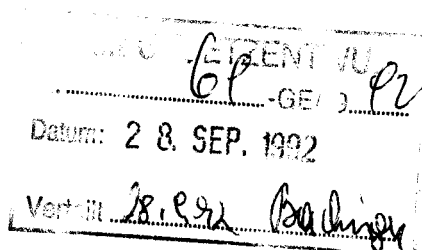
**Amt der Tiroler Landesregierung**

A-6010 Innsbruck, am 15. September 1992

Präs.Abt.II/EG-Referat-979/60

Tel.: 05 12/508, Durchwahl Klappe 153
FAX 05 12/508595

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und ForschungBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.Minoritenplatz 5
1014 WienBetreff: Entwürfe von Novellen zum UOG, KHOG und AOG;
Stellungnahme

L. Wauer

Zu GZ 68.153/112-I/B/5B/92 vom 15. Juni 1992

Zu den übersandten Entwürfen von Novellen zum Universitäts-Organisationsgesetz, Kunsthochschul-Organisationsgesetz und Akademie-Organisationsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Die Bestrebungen nach Verwirklichung der Gleichbehandlung der Frauen auch im universitären Bereich werden grundsätzlich begrüßt.
2. Verfassungspolitisch bedenklich scheint jedoch die in allen Entwürfen enthaltene Verfassungsbestimmung betreffend die Zulässigkeit vorübergehender, im Widerspruch zum Gleichheitssatz stehender Sondermaßnahmen. Die Tiroler Landesregierung schließt nicht aus, daß im Hinblick auf die vom Nationalrat als verfassungsändernd genehmigten Art. 1 bis 4 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, BGBl.Nr. 443/1982, eine Einschränkung des Gleichheitsgebotes in bestimmtem Umfang zulässig sein könnte. Umgekehrt ist jedoch zu bedenken, daß es sich beim Gleichheitssatz um ein fundamentales verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht handelt. Schon aus diesem Grund ist eine behutsame Vorgangsweise in bezug auf Grundrechtseinschränkungen angebracht.

- 3 -

Um allzulange Verzögerungen in der Umsetzung von Beschlüssen zu vermeiden, wäre eine Bestimmung, wonach der betroffene Beschluß zu vollziehen ist, wenn der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung diesen nicht innerhalb einer bestimmten, kürzer bemessenen Frist aufgehoben hat, zweckmäßig.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt.II/EG-Referat-979/60

A-6010 Innsbruck, am 15. September 1992

Tel. 05 12/508, Durchwahl Klappe 153
FAX 05 12/508595

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung**Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.**Minoritenplatz 5
1014 W i e nBetreff: Entwürfe von Novellen zum UOG, KHOG und AOG;
Stellungnahme

Zu GZ 68.153/112-I/B/5B/92 vom 15. Juni 1992

Zu den übersandten Entwürfen von Novellen zum Universitäts-Organisationsgesetz, Kunsthochschul-Organisationsgesetz und Akademie-Organisationsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Die Bestrebungen nach Verwirklichung der Gleichbehandlung der Frauen auch im universitären Bereich werden grundsätzlich begrüßt.
2. Verfassungspolitisch bedenklich scheint jedoch die in allen Entwürfen enthaltene Verfassungsbestimmung betreffend die Zulässigkeit vorübergehender, im Widerspruch zum Gleichheitssatz stehender Sondermaßnahmen. Die Tiroler Landesregierung schließt nicht aus, daß im Hinblick auf die vom Nationalrat als verfassungsändernd genehmigten Art. 1 bis 4 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, BGBl.Nr. 443/1982, eine Einschränkung des Gleichheitsgebotes in bestimmtem Umfang zulässig sein könnte. Umgekehrt ist jedoch zu bedenken, daß es sich beim Gleichheitssatz um ein fundamentales verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht handelt. Schon aus diesem Grund ist eine behutsame Vorgangsweise in bezug auf Grundrechtseinschränkungen angebracht.

- 3 -

Um allzulange Verzögerungen in der Umsetzung von Beschlüssen zu vermeiden, wäre eine Bestimmung, wonach der betroffene Beschluß zu vollziehen ist, wenn der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung diesen nicht innerhalb einer bestimmten, kürzer bemessenen Frist aufgehoben hat, zweckmäßig.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor